

Alt	Neu
<p align="center"><b>Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2004 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.12.2007</b></p>	<p align="center"><b>Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom <u>          </u>.2009</b></p>
<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 18.12.2007 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.</p>	<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am <u>29.10.2009</u> nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.</p>
<p><u>I. Haupt- und Finanzausschuss</u></p>	<p><u>I. Haupt- und Finanzausschuss</u></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO</li> <li>2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO</li> <li>3. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeisters (§ 61 GO)</li> <li>4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO i. V. mit § 5 der Hauptsatzung</li> <li>5. Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen gem. § 16 der Hauptsatzung</li> <li>6. Vergabe von Aufträgen gem. § 15 der Hauptsatzung</li> <li>7. Genehmigung von Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz für Rats- und Ausschussmitglieder, wobei Dienstreisen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der stellvertretenden Bürgermeister/innen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte und</li> <li>b) der vom Rat gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten als genehmigt gelten</li> </ol> </li> <li>8. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO</li> <li>2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO</li> <li>3. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeisters (§ 61 GO)</li> <li>4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO i. V. mit § 5 der Hauptsatzung</li> <li>5. Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen gem. § 16 der Hauptsatzung</li> <li>6. Vergabe von Aufträgen gem. § 15 der Hauptsatzung</li> <li>7. Genehmigung von Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz für Rats- und Ausschussmitglieder, wobei Dienstreisen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der stellvertretenden Bürgermeister/innen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte und</li> <li>b) der vom Rat gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten als genehmigt gelten</li> </ol> </li> <li>8. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.</li> </ol>

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

9. Vorschlag für die Wahl von Schöffen/innen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern/innen
10. Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, des Finanz- und Investitionsplanes sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO
11. Vorberatung eines Haushaltssicherungskonzeptes
12. Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO
13. Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen entsprechend § 13 der Hauptsatzung
14. Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
15. Vorberatung in den Fällen des § 125 Abs. 3 BauGB (Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes)
16. Entscheidung über Abschnittsbildung, Erschließungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen
17. Entscheidung über Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen
18. Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
19. Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt wurden (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung)

## II. Rechnungsprüfungsausschuss

1. Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Lüdinghausen (§ 59 Abs. 3 GO, § 101 GO)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

9. Vorschlag für die Wahl von Schöffen/innen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern/innen
10. Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO
- 11.** Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO
- 12.** Vorberatung eines Haushaltssicherungskonzeptes
13. Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen entsprechend § 13 der Hauptsatzung
14. Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
15. Vorberatung in den Fällen des § 125 Abs. 3 BauGB (Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes)
16. Entscheidung über Abschnittsbildung, Erschließungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen
17. Entscheidung über Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen
18. Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Fremdenverkehrs
19. Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt wurden (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung)

## II. Rechnungsprüfungsausschuss

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdinghausen (§ 59 Abs. 3 GO, § 101 GO)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
  - der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft
  - der Buchführung und Zahlungsabwicklung
  - der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO

### III. Ausschuss für Schule, Kindergärten, Heimat und Kultur

1. Vorberatung von Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere
  - a) der Schulorganisation
  - b) der Schulentwicklungsplanung
  - c) des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
  - d) der Schulneu- und -umbaumaßnahmen einschl. Gestaltung der Schulplätze
2. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen über die Bedarfsplanung und Finanzierung von Kindertagesstätten und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
3. Beratung kultureller Angelegenheiten der Stadt
4. Entscheidung über
  - a) Gewährung von Zuschüssen für kultur- und heimatpflegerische Zwecke im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
  - b) die Festlegung von Grundsätzen der VHS-Arbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der im lfd. Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel
  - c) die Festlegung der Musikschularbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der im lfd. Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel bzw. Beratung des Berichts des Musikschulleiters

### IV. Ausschuss für Bau und Verkehr

1. Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu
  - a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie Antragsstellung nach § 15 BauGB (Zurückstellung über die Entscheidung des Einvernehmens), wenn der Ausschuss sich dem Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin anschließt, anderenfalls Entscheidung im Rat
  - b) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen
    - des § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiung)
    - der §§ 33, 34 (soweit es sich um Bauvoranfragen/Bauanträge handelt, die sich auf eine Bebauung eines Grundstücks mit mehreren Gebäuden oder einer geschlossenen Bebauung beziehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist) und § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung sogen. Innen- und Außenbereichsvorhaben)
2. Vergabe von Aufträgen aus dem Bausektor gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung
3. Entscheidung über die Art des Ausbaues der in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege - ausgenommen Wirtschaftswege - und Plätze

### III. Ausschuss für Soziales, Schulen, Sport und Jugend

1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten
  - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin
  - b) der Schulorganisation
  - c) der Schulentwicklungsplanung
  - d) der Schulbauplanung und -realisierung
2. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
3. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
  - a) der Familien
  - b) im Bereich Sport- und Jugendpflege
  - c) im Sozialbereich
  - d) der Senioren
  - e) der Kulturarbeit und der Heimatpflege
4. Beratung von Angelegenheiten der VHS-Arbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen
5. Beratung von Angelegenheiten der Musikschularbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen

### IV. Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt

- ~~1. Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu~~
  - ~~a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie Antragsstellung nach § 15 BauGB (Zurückstellung über die Entscheidung des Einvernehmens), wenn der Ausschuss sich dem Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin anschließt, anderenfalls Entscheidung im Rat~~
  - ~~b) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen~~
    - ~~des § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiung)~~
    - ~~der §§ 33, 34 (soweit es sich um Bauvoranfragen/Bauanträge handelt, die sich auf eine Bebauung eines Grundstücks mit mehreren Gebäuden oder einer geschlossenen Bebauung beziehen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist) und § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung sogen. Innen- und Außenbereichsvorhaben) (zukünftig APS und überarbeitet)~~
1. Vergabe von Aufträgen aus dem Bausektor gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung
2. Entscheidung über die Art des Ausbaues ~~der in der Baulast der Stadt stehenden~~ von Straßen, Wegen ~~ausgenommen Wirtschaftswege~~ und Plätzen

<p>4. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz</p> <p>5. Gewährung von Zuwendungen zur Restaurierung privater denkmalwerter Gebäude</p> <p>6. Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte soweit die Stadt Lüdinghausen betroffen ist</p> <p>7. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen einschl. der Art der Nutzung von Kinderspielplätzen (Kleinkinderspielplätzen o.ä.) und Auswahl der Spielgeräte</p> <p>8. Vorberatung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen, die in Bauträgerschaft der Stadt Lüdinghausen stehen</p> <p>9. Vorberatung von Energieversorgungskonzepten</p>	<p>3. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie z. B. Unterschutzstellung)</p> <p><del>5. Gewährung von Zuwendungen zur Restaurierung privater denkmalwerter Gebäude</del></p> <p>4. Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte <del>soweit die Stadt Lüdinghausen betroffen ist</del></p> <p>5. Vorbereitung <del>wesentlicher</del> Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen <del>einschl. der Art der Nutzung von Kinderspielplätzen (Kleinkinderspielplätzen o.ä.) und Auswahl der Spielgeräte</del></p> <p>6. Vorberatung <del>von wesentlichen Entscheidungen zu</del> Hochbaumaßnahmen, <del>die in</del> <del>Bauträgerschaft</del> der Stadt Lüdinghausen <del>stehen</del></p> <p>7. Vorberatung von Energieversorgungskonzepten</p> <p>8. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen (bisher ABU)</p> <p>a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist</p> <p>b) im Bereich der Abfallbeseitigung</p> <p>c) im Bereich der Abwässerbeseitigung</p> <p>d) in Jagd- und Fischereianglegenheiten</p> <p>e) <del>Schülerbeförderung im Außenbereich (zukünftig im SSSJ)</del></p> <p>e) Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich</p> <p>g) <del>in der Landschaftsplanung (zukünftig APS)</del></p> <p>f) in der Ausweisung des Reitwegenetzes</p> <p>i) <del>in der Touristik im Außenbereich (zukünftig HFA -&gt; Stadtmarketing)</del></p> <p>g) Umweltschutz</p> <p><del>2. Entscheidung über die Art des Ausbaues der städtischen Wirtschaftswege einschließlich Wegeunterhaltung – sofern nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. (bereits in Ziffer IV 2 enthalten)</del></p> <p><del>9. Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge wie (siehe Ziff. 8g)</del></p> <p>a) <del>Umweltbericht</del></p> <p>b) <del>Umweltschutzprogramm</del></p> <p>e) <del>Erfassung der im Bereich des Umweltschutzes durchzuführenden Aufgaben mit ihren Rechtsvorschriften</del></p> <p>d) <del>Bestandsaufnahme aller Umweltschutzaktivitäten und der Schwerpunkte örtlicher Umweltschäden</del></p> <p>e) <del>Erweiterung von Aktivitäten und Maßnahmen zum Umweltschutz</del></p> <p>f) <del>Durchführung des Umwelttages/der Umweltwoche/ Vergabe des Umweltpreises</del></p>
---	---

#### V. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

1. Vorbereitungen von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung
2. Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes bis einschl. Verfahren zur Unterrichtung der Bürger/innen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Träger/innen öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und Durchführung des Verfahrens bis einschl. Verfahren zur Unterrichtung der Bürger/innen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Träger/innen öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bis einschl. Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Entscheidung über die Einleitung des Satzungsverfahrens über Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB einschließlich Durchführung des Verfahrens außer Satzungsbeschluss
5. Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) bzw. des Einvernehmens sowie Antragstellung nach § 15 BauGB im Baugenehmigungsverfahren
6. Beratung und Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung
7. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen und Untersuchungen gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung

#### VI. Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit

1. Erlass von Richtlinien über
  - a) die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung und Jugendpflege bzw. Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel

- ~~10. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen und Mitwirkung an Fachplanungen wie
  - a) Grünflächenplan (siehe Ziff. 8g)
  - b) Abfallbeseitigungsplan, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Einrichtungen oder Behörden gegeben ist (siehe Ziff. 8b)
  - e) Erarbeitung und Empfehlungen an andere Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen (siehe Ziff. 8g)~~

- ~~11. Entscheidung über Ausbau und Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen (siehe Ziff. 8a)~~

#### V. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

1. Vorbereitungen von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung:
  - Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung), des Vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB oder des Beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB zur Aufstellung, Aufhebung oder Änderung
    - a) des Flächennutzungsplanes
    - b) von Bebauungsplänen
    - c) von Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB.
  - Vorberatung über den Aufstellungs- / Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
  - Vorberatung der im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie und § 4 Abs. 1 BauGB eingebrachten Anregungen der Pläne a) - c)
  - Vorberatung für den Satzungsbeschluss der Pläne a) - c)
2. Für Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung: Entscheidung zum Einvernehmen zu Vorhaben in den Fällen
  - des § 14 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre)
  - des § 15 BauGB (Zurückstellung des Baugesuches)
  - des § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiung von Bebauungsplanfestsetzungen)
  - des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung),
  - des § 34 BauGB (sogen. Innenbereichsvorhaben),
  - des § 35 BauGB (sogen. Außenbereichsvorhaben), oder
  - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)
  - von Genehmigungsverfahren gem. BImSchG
3. Vorberatung und Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung
4. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen in der Landschaftsplanung
5. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen und Untersuchungen gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung

#### VI. Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit

- ~~1. Erlass von Richtlinien über
  - a) die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung und Jugendpflege bzw. Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel~~

findet sich in III Ziffer 3b)

- b) Ehrungen bei hervorragenden sportlichen Leistungen
2. Vorbereitung von Entscheidungen über
    - a) die Einrichtung und den Ausbau von Bolzplätzen
    - b) die Planung und bauliche Ausführung von Sport- und Freizeiteinrichtungen
- VII. Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren
1. Beratung von sozialen Angelegenheiten der Stadt
  2. Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allg. Wohlfahrtspflege (Familienförderung, Altenbetreuung u. ä.)
  3. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen über die Bedarfsplanung und Finanzierung von Altenpflegeeinrichtungen, Übergangwohnheimen, Obdachlosenunterkünften etc.
  4. Beratung der Angelegenheiten der Senioren
- VIII. Ausschuss für Bauerschaften und Umwelt
1. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen, insbesondere
    - a) bei Arbeiten und der Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist
    - b) im Bereich der Abfallbeseitigung
    - c) im Bereich der Abwässerbeseitigung
    - d) im Jagd- und Fischereiangelegenheiten
    - e) Schülerbeförderung im Außenbereich
    - f) Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich
    - g) in der Landschaftsplanung
    - h) in der Ausweisung des Reitwegenetzes
    - i) in der Touristik im Außenbereich
  2. Entscheidung über die Art des Ausbaues der städtischen Wirtschaftswege einschließlich Wegeunterhaltung - sofern nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
  3. Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge wie
    - a) Umweltbericht
    - b) Umweltschutzprogramm
    - c) Erfassung der im Bereich des Umweltschutzes durchzuführenden Aufgaben mit ihren Rechtsvorschriften
    - d) Bestandsaufnahme aller Umweltschutzaktivitäten und der Schwerpunkte örtlicher Umweltschäden
    - e) Erweiterung von Aktivitäten und Maßnahmen zum Umweltschutz
    - f) Durchführung des Umwelttages/der Umweltwoche/Vergabe des Umweltpreises

- ~~b) Ehrungen bei hervorragenden sportlichen Leistungen~~
- ~~2. Vorbereitung von Entscheidungen über~~
    - ~~a) die Einrichtung und den Ausbau von Bolzplätzen~~  
(zukünftig im BVBU)
    - ~~b) die Planung und bauliche Ausführung von Sport- und Freizeiteinrichtungen~~
- VII. Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren
- ~~1. Beratung von sozialen Angelegenheiten der Stadt~~ findet sich in III Ziffer 3c)
  - ~~2. Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allg. Wohlfahrtspflege (Familienförderung, Altenbetreuung u. ä.)~~ findet sich in III Ziffer 3a und 3d)
  - ~~3. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen über die Bedarfsplanung und Finanzierung von Altenpflegeeinrichtungen, Übergangwohnheimen, Obdachlosenunterkünften etc.~~ findet sich in III Ziffer 3c)
  - ~~4. Beratung der Angelegenheiten der Senioren~~ findet sich in III Ziffer 3d)
- VIII. Ausschuss für Bauerschaften und Umwelt
- ~~1. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen, insbesondere~~
    - ~~a) bei Arbeiten und der Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist~~
    - ~~b) im Bereich der Abfallbeseitigung~~ findet sich in IV Ziffer 8
    - ~~c) im Bereich der Abwässerbeseitigung~~
    - ~~d) im Jagd- und Fischereiangelegenheiten~~
    - ~~e) Schülerbeförderung im Außenbereich~~
    - ~~f) Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich~~
    - ~~g) in der Landschaftsplanung~~
    - ~~h) in der Ausweisung des Reitwegenetzes~~
    - ~~i) in der Touristik im Außenbereich~~
  - ~~2. Entscheidung über die Art des Ausbaues der städtischen Wirtschaftswege einschließlich Wegeunterhaltung - sofern nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.~~
  - ~~3. Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge wie~~
    - ~~a) Umweltbericht~~ findet sich in IV Ziffer 8
    - ~~b) Umweltschutzprogramm~~
    - ~~c) Erfassung der im Bereich des Umweltschutzes durchzuführenden Aufgaben mit ihren Rechtsvorschriften~~
    - ~~d) Bestandsaufnahme aller Umweltschutzaktivitäten und der Schwerpunkte örtlicher Umweltschäden~~
    - ~~e) Erweiterung von Aktivitäten und Maßnahmen zum Umweltschutz~~
    - ~~f) Durchführung des Umwelttages/der Umweltwoche/Vergabe des Umweltpreises~~
- findet sich in IV Ziffer 2

4. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen und Mitwirkung an Fachplanungen wie
  - a) Grünflächenplan
  - b) Abfallbeseitigungsplan, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Einrichtungen oder Behörden gegeben ist
  - c) Erarbeitung und Empfehlungen an andere Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen
5. Entscheidung über Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen
6. Vergabe von Aufträgen für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauernschaften und Umwelt fallen, im Wert von über 30.000,00 EUR bis 250.000 EUR. Die Entscheidungszuständigkeit gilt nicht für Aufträge, für die die Zuständigkeit originär einem anderen Ausschuss übertragen ist.

#### IX. Wahlprüfungsausschuss

Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben

#### X. VHS-Ausschuss

Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule hat der Volkshochschulausschuss folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rates gem. § 4 der VHS-Satzung
2. Verabschiedung des Arbeitsplanes
3. Entscheidung über die Vertretung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin
4. Aufstellung von Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit

#### XI. Musikschulausschuss

Gem. § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor Entscheidung in den parlamentarischen Gremien der dem Musikschulkreis angehörenden Gemeinden zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter/in der Musikschule, Fachbereichsleiter/innen), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

- ~~4. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen und Mitwirkung an Fachplanungen wie
 
  - a) ~~Grünflächenplan~~
  - b) ~~Abfallbeseitigungsplan, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Einrichtungen oder Behörden gegeben ist~~
  - e) ~~Erarbeitung und Empfehlungen an andere Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen~~~~

findet sich in IV Ziffer 8

- ~~5. Entscheidung über Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen~~

findet sich in IV Ziffer 8

- ~~6. Vergabe von Aufträgen für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauernschaften und Umwelt fallen, im Wert von über 30.000,00 EUR bis 250.000 EUR. Die Entscheidungszuständigkeit gilt nicht für Aufträge, für die die Zuständigkeit originär einem anderen Ausschuss übertragen ist.~~

fällt weg

#### VI. Wahlprüfungsausschuss

Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben

#### VII. VHS-Ausschuss

Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule hat der Volkshochschulausschuss folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rates gem. § 4 der VHS-Satzung
2. Verabschiedung des Arbeitsplanes
3. Entscheidung über die Vertretung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin
4. Aufstellung von Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit

#### VIII. Musikschulausschuss

Gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule befasst sich der Ausschuss mit Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor Entscheidung in den parlamentarischen Gremien der dem Musikschulkreis angehörenden Gemeinden zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter/in der Musikschule, Fachbereichsleiter/innen), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

## XII. Betriebsausschuss Abwasserwerk

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)

Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.

U. a.

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NW)
  - Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO NW)
  - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO NW)
  - Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO NW)
  - Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NW)
  - Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO NW)
  - Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO)
  - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO)
  - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO)
  - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  4. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO)
  7. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung
  8. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen

**Im übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.**

## IX. Betriebsausschuss Abwasserwerk

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)

Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.

U. a.

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO ~~NW~~)
  - Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO ~~NW~~)
  - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO ~~NW~~)
  - Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO ~~NW~~)
  - Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO ~~NW~~)
  - Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO ~~NW~~)
  - Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO)
  - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO)
  - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO)
  - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  4. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO)
  7. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung
  8. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen

**Im übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.**

Diese Zuständigkeitsordnung in der Fassung der 3. Änderung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lüdinghausen, den 20.12.2007

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann  
(Bürgermeister)

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lüdinghausen, den \_\_\_\_\_.2009

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)